Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . . . ,

zur

vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener. (Besoldungsübergangsgesetz.)

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Bestimmungen für Zivilstaatsbeamte mit Ausnahme der Staatslehrpersonen.

§ 1.

Grundgehalt.

Die aktiven Staatsbeamten der II. bis XI. Rangsklasse erhalten an Stelle des bisherigen Gehaltes samt Aktivitätszulage (Funktionszulage) einen Grundgehalt in nachstehenden Beträgen:

in der	II.	Rangsklasse	34.000 K
„ „	III.	„	30.000 „
„ „	IV.	„	26.000 „
„ „	V.	„	20.000 „
„ „	VI.	„	14.000 „
„ „	VII.	„	9.600 „
„ „	VIII.	„	7.200 „
„ „	IX.	„	6.000 „
„ „	X.	„	4.800 „
„ „	XI.	„	4.000 „

§ 2.

Vorrückung innerhalb der Rangsklassen.

(1) Die im § 1 dieses Gesetzes bestimmten Grundgehalte erhöhen sich

a) nach je 4 Jahren:
in der III., IV. und V. Rangsklasse um 2000 K;

b) nach je 3 Jahren:
in der VI. Rangsklasse um 800 K,
in der VII. Rangsklasse um 600 K,
in der VIII. Rangsklasse um 400 K;

www.parlament.gv.at

c) nach je 2 Jahren:
in der IX., X. und XI. Rangsklasse um 200 K.

(2) Durch diese Erhöhungen darf der im § 1 für die nächsthöhere Rangsklasse festgesetzte Grundgehalt nicht überschritten werden.

§ 3.

Zeitbeförderung.

(1) An Stelle der in der Dienstpragmatik vorgesehenen Zeitvorrückung tritt die Zeitbeförderung. Die Staatsbeamten sind daher innerhalb der Zeitvorrückungsgruppe, zu der sie gesetzlich gehören, beim Zutreffen der in der Dienstpragmatik für die Zeitvorrückung festgesetzten Voraussetzungen nach Ablauf der Fristen des § 52 der Dienstpragmatik in die nächsthöhere Rangsklasse zu befördern.

(2) Die Zeitbeförderung der Richteramtsanwärter (Auskultanten, Rechtspraktikanten) in die IX. Rangsklasse ist ausgeschlossen. Für die Zeitbeförderung der Richter in die VIII. und VII. Rangsklasse bleiben die Fristen des Artikels I, lit. b der Dienstpragmatik unberührt.

§ 4.

Adjuten.

(1) Die aktiven Praktikanten der in § 52 der Dienstpragmatik unter A und B bezeichneten Beamtengruppen erhalten ein Adjutum von jährlich 3000 K, die Praktikanten der übrigen Gruppen ein solches von jährlich 2400 K.

(2) Eine Erhöhung des Adjutums während der Dienstzeit als Praktikant tritt nicht ein.

(3) Rechtspraktikanten und Auskultanten erhalten nach Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst ein Adjutum von jährlich 3000 K. Unter der Voraussetzung der erfolgreichen Ablegung der Richteramtsprüfung erhalten sie bei zufriedenstellender Verwendung nach dreijährigem Vorbereitungsdienste den Grundgehalt eines Staatsbeamten der X. Rangsklasse als Adjutum. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Artikels I, lit. c) und d) der Dienstpragmatik, insoweit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes abgeändert werden, unberührt.

II. Abschnitt.

Bestimmungen für Unterbeamte und Diener.

§ 5.

Grundgehalt und dessen Erhöhung.

(1) Der Grundgehalt der aktiven Unterbeamten beträgt jährlich 3000 K, jener der Diener 2400 K.

(2) Dieser Grundgehalt erhöht sich nach je 2 Jahren um 120 K.

III. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 6.

Ortszuschlag.

(1) Zur Erleichterung der Lebensführung erhalten Zivilstaatsangestellte, die ihren Amtssitz in Wien haben (Bezugsklasse I), vom Grundgehalte einschließlich der Erhöhungen (§ 2) einen Zuschlag von 30 vom Hundert; jene, die ihren Amtssitz in einem bisher in die I. oder II. Aktivitätszulagenklasse eingereihten Ort haben (Bezugsklasse II), erhalten vom Grundgehalt einschließlich der Erhöhungen einen Zuschlag von 15 vom Hundert.

(2) Durch Vollzugsanweisung können auch einzelne bisher in die III. oder IV. Aktivitätszulagenklasse eingereihte Orte in die Bezugsklasse II eingereiht werden, wenn die örtlichen Preisverhältnisse es rechtfertigen.

§ 7.

Teuerungszulagen.

(1) Alle Zivilstaatsangestellten, auf die die Abschnitte I und II dieses Gesetzes Anwendung finden, erhalten eine zur Ruhegenußbemessung nicht anrechenbare, abbaufähige Teuerungszulage von jährlich 2400 K.

(2) Zu dieser Teuerungszulage erhalten die Zivilstaatsangestellten, die ihren Amtssitz in einem bisher in die III. oder IV. Aktivitätszulagenklasse eingereihten Orte haben, einen Zuschlag von jährlich 800 K, solche die ihren Amtssitz an einem bisher in die I. oder II. Aktivitätszulagenklasse eingereihten Orte haben, einen Zuschlag von jährlich 1600 K und solche mit dem Amtssitz in Wien einen Zuschlag von 2400 K.

(3) Überdies erhalten alle in Absatz 1 bezeichneten Zivilstaatsangestellten für jedes Kind, das nach den geltenden Vorschriften für einen staatlichen Versorgungsgenuß in Betracht käme, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine zur Ruhegenußbemessung nicht anrechenbare Teuerungszulage von jährlich 1200 K.

§ 8.

Gleitende Zulage.

(1) Außer den im § 7 festgesetzten Teuerungszulagen wird allen in § 7, Absatz 1, bezeichneten Zivilstaatsangestellten eine gleitende Zulage nach Maßgabe folgender Bestimmungen gewährt:

1. Diese Zulage ist dazu bestimmt, die für den einzelnen Zivilstaatsangestellten, seine etwaige Gattin und die etwa für die Teuerungszulagen im Sinne des § 7, Absatz 3, in Betracht kommenden

Kinder nach der Gesamtkopfzahl entfallenden Mehrauslagen zu decken, die sich aus den seit dem 1. November 1919 vorgenommenen, beziehungsweise noch durchzuführenden Erhöhungen der amtlich festgesetzten Preise für die vorschriftsmäßigen Verbrauchsmengen von Mehl, Brot, Fett und Zucker gegenüber den amtlichen Preisen derselben Verbrauchsmengen nach dem Stande vom 31. Oktober 1919 ergeben haben, beziehungsweise jeweils ergeben werden.

2. Das Ausmaß der gleitenden Zulage wird für jeden einzelnen Zivilstaatsangestellten durch den nach der vorstehend bezeichneten Gegenüberstellung für ihn, beziehungsweise für ihn und die im vorstehenden Absatz genannten Familienangehörigen sich ergebenden Mehrbetrag und einen Zuschlag gebildet, der für Zivilstaatsangestellte, die ihren Amtssitz in einem bisher in die III. oder IV. Aktivitätszulagenklasse eingereihten Ort haben, mit 30 vom Hundert, für solche, die ihren Amtssitz in einem bisher in die I. oder II. Aktivitätszulagenklasse eingereihten Ort haben, mit 40 vom Hundert und solche mit dem Amtssitze in Wien mit 50 vom Hundert festgesetzt ist.

3. Die Auszahlung der gleitenden Zulage in dem im Absatz 2 festgesetzten Ausmaß wird mit Ende jedes Monates auf Grund der vom Staatsamt für Volksernährung dem Staatsamt für Finanzen entsprechend rechtzeitig bekanntzugebenden Mehrbeträge stattfinden.

(2) Im Falle einer Herabsetzung der Preise der staatlich bewirtschafteten obangeführten Lebensmittel tritt in gleicher Weise eine Verminderung der gleitenden Zulage ein.

(3) Die auf Grund der Ermächtigung im Gesetze vom 28. November 1919, St. G. Bl. Nr. 543, den Zivilstaatsangestellten im Verwaltungswege für die Monate November und Dezember 1919 schon zugewendeten Vorschüsse auf die gleitende Zulage gelten als eine für diese Monate endgültig gewährte Zuwendung.

§ 9.

Übernahme der Abzüge.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Verfügung zu treffen, daß die Steuern, Diensttaxen, Quittungsstempelgebühren und obligatorischen Pensionsbeiträge, welche von den im vorhinein festgesetzten stehenden Aktivitätsbezügen der unter dieses Gesetz fallenden Staatsbediensteten im Abzugswege einzuheben sind, bis auf weiteres vom Staate zur Zahlung übernommen werden.

§ 10.

Anfallstermine der Dienstbezüge.

(1) Beförderungen und Erhöhungen des Grundgehaltes finden künftig nur mit Wirksamkeit vom 1. Jänner oder 1. Juli statt.

(2) Bei Ernennungen und Beförderungen von Richtern außerhalb der im Absatz 1 angeführten Termine sowie bei Neuaufnahmen von Zivilstaatsangestellten aller Arten gilt als Anfallstag für die Zeitbeförderung und für die Erhöhung des Grundgehaltes der nächstfolgende der beiden vorbezeichneten Termine.

§ 11.

Ruhegenußbemessungsgrundlage und Pensionsbeiträge.

(1) Die zur Bemessung der einmaligen Abfertigungen und der fortlaufenden Ruhegenüsse anrechenbaren Aktivitätsbezüge (Ruhegenußbemessungsgrundlage) sind:

1. Der Grundgehalt samt den Erhöhungen,

2. jener Teil der nächsten anfallenden Erhöhung, der im Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand auf die für diese Erhöhung anrechenbaren ganzen Jahre entfällt,

3. der Ortszuschlag,

4. Zulagen, insoweit sie als für die Ruhegenußbemessung anrechenbar erklärt wurden.

(2) Die Pensionsbeiträge sind mit dem im § 15 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, § 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1906, R. G. Bl. Nr. 105, und Artikel IV, § 2 des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, festgesetzten Ausmaße von der jeweiligen Ruhegenußbemessungsgrundlage (Absatz 1) zu bemessen.

IV. Abschnitt.

Übergangsbestimmungen für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im aktiven Dienst stehenden Zivilstaatsangestellten.

§ 12.

(1) Die in eine Rangsklasse eingereihten Staatsbeamten erhalten zum Grundgehalt die ihrer Rangsklasse entsprechende Erhöhung so oftmal hinzugeschlagen, als die Vorrückungsfrist (§ 2) in der für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen ihrer Rangsklasse anrechenbaren Gesamtdienstzeit enthalten ist. Diese Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus der mit den Bezügen der dermaligen Rangsklasse tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit und den nach besonderen Vorschriften angerechneten, für die Vorrückung in höhere Gehaltstufen dieser Rangsklasse noch in Betracht kommenden Zeiträumen.

www.parlament.gv.at

(2) Unterbeamte und Diener erhalten zum Grundgehalt die im Sinne des vorstehenden Absatzes ermittelte Anzahl von Erhöhungen.

(3) Hiebei erübrigte Bruchteile der Vorrückungsfrist sind für den Anfall der nächsten Erhöhung gutzurechnen.

§ 13.

Neuregelung der Anfallstermine der Dienstbezüge.

Bei der Bestimmung des Anfallstages für die Erlangung höherer Bezüge ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

a) fiele der Anfallstag nach den geltenden Bestimmungen in die Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 31. März oder vom 1. Juli bis einschließlich 30. September, so hat als Anfallstag nach diesem Gesetze der 31. Dezember des Vorjahres oder der 30. Juni desselben Jahres zu gelten;

b) fiele der Anfallstag in die Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. Juni oder vom 1. Oktober bis einschließlich 31. Dezember, so hat als Anfallstag nach diesem Gesetze der 30. Juni oder der 31. Dezember des gleichen Jahres zu gelten.

§ 14.

Zeitbeförderung der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Bezügen der nächsthöheren Rangsklasse stehenden Staatsbeamten.

Staatsbeamte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 51 der Dienstpragmatik die Bezüge einer höheren Rangsklasse erreicht haben, sind mit dem nächstfolgenden Anfallstage (§ 10) in die nächsthöhere Rangsklasse zu ernennen.

§ 15.

Ergänzungszulagen.

Der etwaige Ausfall an Bezügen, den einzelne Zivilstaatsangestellte durch die vorstehenden Bestimmungen erleiden, ist durch eine Personalzulage auszugleichen. Diese wird nach Maßgabe erlangter höherer Bezüge eingezogen werden.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 16.

(1) Auf Zivilstaatsangestellte, die unter die Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411 (Pensionsbegünstigungs-

gesetz) fallen, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Ihre Bezüge werden durch die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Geltung gestandenen Vorschriften bestimmt.

(2) Auch auf die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Wartegebühr beurlaubten oder in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsangestellten ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

§ 17.

(1) In Fällen, in denen ein Beamter mit Wartegebühr beurlaubt werden kann, ist statt der Beurlaubung mit Wartegebühr seine Versetzung in den zeitlichen Ruhestand zu verfügen.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), sowie sonstige Vorschriften bleiben, soweit sie nicht durch dieses Gesetz abgeändert werden, aufrecht.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit.

§ 19.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Staatsregierung betraut.

Begründung.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll im Wesen dazu dienen, unbeschadet des Fortganges der Vorarbeiten für die grundlegende Besoldungsordnung, zunächst der in den Beratungen des paritätischen Komitees für die Besoldung der öffentlichen Angestellten von Staat, Land Niederösterreich und Gemeinde Wien mit den Organisationen dieser Angestellten gemachten Zusage, daß die Gehaltssätze der Staats- (Staatsbahn)angestellten jenen der Wiener Gemeindeangestellten im großen und ganzen angeglichen werden, eine gesetzliche Form zu verleihen.

Diese Angleichung ist insofern notwendig, als im Sinne der bisherigen Besprechungen in der erwähnten Kommission künftighin die Teuerung durch eine gleitende Zulage (Additionalzuschlag) zu erfassen wäre, die für alle Angestellten des Staates in Wien, des Landes Niederösterreich und der Gemeinde Wien gleich hoch zu bemessen und bei etwa noch steigender Teuerung auch um den gleichen Betrag zu erhöhen sein wird. Hierfür ist eine notwendige Voraussetzung, daß vorher durch Angleichung hinsichtlich der festen Bezüge dieser Angestelltengruppen eine gemeinsame Grundlage geschaffen wird, auf welche die erwähnte Zulage gleichmäßig aufgebaut werden kann.

Abgesehen davon erscheint diese Erhöhung der festen Bezüge der Staatsangestellten auch deshalb geboten, weil die den festen Teil der Gesamtbesoldung darstellenden bisherigen systemmäßigen Bezüge, in deren Abstufung der der Verschiedenheit der Funktion der Angestellten entsprechende Unterschied in der sozialen Lebenshaltung zum Ausdruck kommen soll, diesem Zwecke schon lange auch nicht annähernd mehr entsprechen, da sie einen zu geringen Bruchteil des Gesamteinkommens darstellen. Diese Erkenntnis hat bekanntlich auch die Gemeinde Wien veranlaßt, schon im April dieses Jahres eine Neuregelung vorzunehmen.

Im übrigen wird zu den einzelnen Bestimmungen nachstehendes ausgeführt:

Zu § 1.

Die Grundgehalte wurden denen der Wiener Gemeindebeamten im allgemeinen angeglichen. Die neuen Gehaltsätze betragen ungefähr das Doppelte der bisherigen. Bei den höheren Rangklassen (II. bis IV. Rangklasse) ist entsprechend den Ansätzen des Gemeindeschemas die Verdopplung nicht vollständig durchgeführt, bei den niederen (XI. bis IX. Rangklasse) darüber hinausgegangen.

Der bisherigen Abstufung der Gesamtbezüge nach den Aktivitätszulagenklassen soll nunmehr in der Weise Rechnung getragen werden, daß zu dem im § 1 vorgesehenen Grundgehalte samt Erhöhungen in den in die I. oder II. Aktivitätszulagenklasse eingereihten Amtsorten ein Ortszuschlag von 15 vom Hundert und in Wien ein solcher von 30 vom Hundert festgesetzt wird. (§ 9).

Zu § 2.

Diese Bestimmung gewährt eine weitere Verbesserung, weil die bisherigen Fristen für die Vorrückung in höhere Gehaltstufen (§ 50, Dienstpragmatik) von vier Jahren und drei Jahren unter Aufrechthaltung des bisherigen Ausmaßes der Erhöhung für die Staatsbeamten der VI. bis einschließlich der XI. Rangklasse um je ein Jahr abgekürzt werden.

Zu § 3.

Diese Bestimmung, die an Stelle der in der Dienstpragmatik vorgesehenen Zeitvorrückung, die dem Beamten nach Vollstreckung der vorgeschriebenen Fristen nur die Vorrückung in die Bezüge der höheren Rangklassen gewährleistet hat, nunmehr die automatische Beförderung in die höhere Rangklasse (Zeitbeförderung) setzt, trägt einem schon seit Gesetzwerdung der Dienstpragmatik nachdrücklichst vertretenen Wunsche der Beamtenschaft Rechnung.

Zu § 4.

Für die Erhöhung der Adjuten gilt das zu § 1 Gesagte.

Zu § 5.

(1) Die gleichfalls dem Wiener Gemeindeschema folgende Erhöhung des Gehalts beträgt bei Unterbeamten das Dreifache (Anfangsgehalt dermalen 1000 K), bei Dienern das Zweizweidrittelfache (Anfangsgehalt dermalen 900 K).

(2) Absatz 2 bringt eine bedeutende Verbesserung der Vorrückung, da an Stelle der bisherigen dreijährigen Vorrückungsfrist mit einer Gehaltserhöhung von 80 bis 90 K eine zweijährige Vorrückungsfrist mit einer Erhöhung von 120 K tritt.

Zu § 6.

Dem durch die Verschiedenheit der Dienstorte hervorgerufenen Unterschied in den Lebensverhältnissen in Wien, den andern Städten und dem flachen Lande soll nunmehr im Einklange mit den berechtigten Wünschen der Staatsangestellten in Wien zweckentsprechender als bisher durch die Ortszuschläge Rechnung getragen werden.

Besondere Teuerungsverhältnisse in einzelnen kleineren Orten können nach Absatz 2 des § 6 berücksichtigt werden.

Zu § 7.

Die Teuerungszulage von 2400 K ist — entsprechend der Angleichung der Gehälter an die der Wiener Gemeindeangestellten — nach den gleichen Grundsätzen und im gleichen Ausmaße wie für diese festgesetzt. In Berücksichtigung des in der jüngsten Zeit besonders scharfen Ansteigens der Teuerung sind außerdem — unter Bedachtnahme auf die örtlichen Unterschiede — Ortszuschläge vorgesehen, so daß die Gesamtteuerungszulage für die Staatsangestellten auf dem Lande 3200 K, die für solche in der I. und II. Aktivitätszulagenklasse 4000 K und für solche in Wien 4800 K (das ist das den Wiener Gemeindeangestellten nunmehr gewährte Ausmaß) beträgt.

Zu § 8.

Die in diesem Paragraphen vorgesehene gleitende Zulage verfolgt den Zweck, die jeweiligen Preissteigerungen für die vorschriftsmäßigen Verbrauchsmengen von Mehl, Brot, Fett und Zucker dem Staatsangestellten unmittelbar zu vergüten, ihm aber außerdem zugleich einen Beitrag für die damit voraussichtlich verbundene allgemeine Verteuerung der wichtigsten Lebens- und Bedarfsmittel zu gewähren, der — örtlich abgestuft — mit 50, beziehungsweise 40, beziehungsweise 30 vom Hundert dieser Preissteigerungen festgesetzt ist. Die gleitende Zulage wird für jeden Angestellten gleich hoch bemessen und bei verheirateten Angestellten auch für die Gattin und jedes für eine Teuerungszulage zählende Kind mit dem gleich hohen Betrage gewährt. Die Gestaltung dieser Zulage versetzt das Staatsamt für Finanzen in die Möglichkeit, sogleich — ohne die Gesetzgebung jeweils in Anspruch nehmen zu müssen — bei Preissteigerungen die erforderlichen Weisungen wegen Zahlung der entsprechend erhöhten gleitenden Zulage zu erlassen.

Die erste gleitende Zulage wird für den Monat Jänner 1920 gezahlt und nach den vom 1. November 1919 an eingetretenen amtlichen Preiserhöhungen der genannten vier staatlich bewirtschafteten Lebensmittel berechnet werden; der in der Zeit vom 1. September bis Ende Dezember 1919

eingetretenen Teuerung wird im Verwaltungswege durch Gewährung einer einmaligen, nicht wiederkehrenden Zuwendung Rechnung getragen, die für die verheirateten männlichen Staatsangestellten in Wien 750 K, für die ledigen (und verheirateten weiblichen) in Wien 500 K beträgt, hinsichtlich der Staatsangestellten mit einem Amtsorte in der I. oder II. Aktivitätszulagenklasse mit 600 K, beziehungsweise 400 K, und hinsichtlich der mit einem Amtsorte in der III. oder IV. Aktivitätszulagenklasse mit 450 K, beziehungsweise 300 K festgesetzt worden ist.

Diese Gestaltung ermöglicht es, die für die Monate November und Dezember 1919 im Verwaltungswege erteilten Vorschüsse auf die Teuerungszulage als für diese Monate gewährte endgültige Zuwendungen zu erklären.

Zu § 9.

Eine solche Verfügung hat schon die Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 472 und zuletzt die vom 11. September 1918, R. G. Bl. Nr. 333 getroffen. Es scheint zweckmäßig, dieses Zugeständnis bis auf weiteres im Gesetze zu gewähren.

Zu § 10.

Die Festsetzung von nur zwei einheitlichen Anfallstagen für höhere Bezüge dient wesentlich zur Vereinfachung der Verwaltung; dieser Vorgang wird bei den Staatsbahnen schon seit Jahren geübt.

Zu § 11.

Während bis nun der volle Gehalt, die in den Ruhegenuß einrechenbar bezeichneten Zulagen und 40 Prozent der nach dem Gesetze vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, für Wien festgesetzten Aktivitätszulage die Ruhegenußbemessungsgrundlage darstellten, soll jetzt insofern eine grundsätzliche Änderung eintreten, als künftig — vielfach geäußerten Wünschen der Angestellten entsprechend — neben dem Gehalte ein Teil der nächsten anfallenden Erhöhung, ferner — da ein Wechsel des Wohnsitzes des Angestellten nach seiner Versetzung in den Ruhestand ungleich schwieriger ist und bleiben wird, als bisher — der ganze Ortszuschlag in die Ruhegenußgrundlage einbezogen wird. Übrigens erleidet der in den Ruhestand tretende Staatsangestellte durch den Ausfall der Teuerungszulagen ohnedies eine fühlbare Einbuße.

Zu § 12 bis 15 (Übergangsbestimmungen) sind besondere Bemerkungen entbehrlich.

Zu § 16.

Zu Absatz 1. Die Pensionsbezüge aller auf Grund des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411 (P. B. G.) bis zum 30. Juni 1921 in den Ruhestand tretenden Zivilstaatsbediensteten sind schon durch dieses Gesetz endgültig und in ausreichender Weise geregelt worden, so daß die Einbeziehung dieser ausgedienten Angestellten unter das neue Gehaltschema nicht notwendig erscheint. Auch rechtfertigt sich diese Bestimmung durch die Erwägung, daß anderenfalls eine ungleichmäßige Behandlung der unter § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes fallenden Angestellten eintreten würde.

Über den aus den verschiedenen Maßnahmen dieses Gesetzentwurfes zu gewärtigenden Mehraufwand geben folgende Angaben Aufschluß:

Gegenüber dem Aufwand aus den derzeitigen Bezügen (systemmäßigen Bezügen, Teuerungszulagen, den einmaligen Zuschüssen und den Übergangsbeiträgen) für die Zivilstaatsangestellten, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, dann für die Staatsbahnangestellten und die sonstigen Zivilstaatsangestellten und staatlichen Arbeiter, deren Bezüge unter Beobachtung ähnlicher Grundsätze im Verwaltungswege geregelt werden sowie durch eine den Bestimmungen dieses Gesetzes und den bestehenden Verhältnissen angepaßte Regelung der derzeitigen Bezüge der bei militärischen Stellen in Dienst stehenden Personen wird sich annähernd ein jährliches Mehrerfordernis von zusammen 530 Millionen Kronen ohne die Kosten für die gleitende Zulage ergeben. Für diese letztere würden bei voller Erhöhung der amtlichen Preise auf die Gestehungskosten rund weitere 750 Millionen Kronen erforderlich sein, wovon unter der gleichen Voraussetzung rund 220 Millionen auf den örtlich abgestuften Zuschlag von 50 Prozent usw. entfallen.

Überdies entsteht durch die Gewährung der einmaligen, nicht wiederkehrenden, nach Dienstorten abgestuften Zuwendung (750 K, beziehungsweise 500 K usw.) ein weiterer einmaliger Aufwand von ungefähr 120 Millionen Kronen.

Daß dieser Mehraufwand, durch den eine Erhöhung der laufenden staatlichen Ausgaben für die persönlichen Bezüge auf ~~fast drei~~ Milliarden Kronen herbeigeführt werden wird, einen so außerordentlich großen Umfang erreicht, ist zum Großteil auf die fortschreitende Entwertung unseres Geldes, aber auch wohl darauf zurückzuführen, daß der Kreis der unter das Gesetz (insbesondere hinsichtlich der Teuerungszulage) fallenden Angestellten überaus weit gezogen ist und für alle die gleichen Ausmaße dieser Zuwendungen zugebilligt werden. An diesem Grundsatze wird wohl angesichts der nunmehr erreichten Höhe der Zahlungen aus staatsfinanziellen wie aus personalpolitischen Erwägungen künftighin nur mit Einschränkungen festgehalten werden können. Die Staatsregierung verkennt nicht, daß der durch den dargelegten neuerlichen Mehraufwand zu der enormen Höhe von fast drei Milliarden angewachsene Stand der Personalauslagen das Gleichgewicht im Staatshaushalte auf das schwerste gefährdet, sowie die Volkswirtschaft außerordentlich belastet und kann nur hoffen, daß mit der Zeit durch den Abbau der Preise und einen entsprechend wirksamen Abbau der Zahl der Angestellten eine Wendung zum Besseren herbeigeführt werden wird.

Staatsdruckerei. 1245615